

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Eisenberg

vom 17.06.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Eisenberg folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Eisenberg erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Friedhofsunterhaltsgebühren (§ 6)
 - d) sonstige Gebühren (§ 7).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts nach § 13 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (§ 6) wird jährlich erhoben und entsteht jeweils zum 15.08 des Jahres. Wird ein Grabnutzungsrecht im Laufe des Jahres

neu erworben oder endet es während des Jahres, ist für jeden vollen Kalendermonat des Restjahres ein Zwölftel der Friedhofsunterhaltungsgebühr zu entrichten. Bei einer Bestattung in der anonymen Urnenerdgrabstätte ist keine Friedhofsunterhaltungsgebühr zu bezahlen.

- (4) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühr zu erheben.
- (6) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt bei Neu- oder Wiedererwerb für die gesamte Nutzungszeit für:

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 250,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 500,00 € |
| d) eine Urnenerdgrabstätte | 250,00 € |
| e) eine anonyme Urnenerdgrabstätte | 500,00 € |

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 20 Jahre ist möglich. Hierfür wird nochmals die volle jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Wird auf das Grabnutzungsrecht vor seinem Ablauf verzichtet, kann die Gemeinde unter der Voraussetzung, dass die Ruhefrist abgelaufen ist, auf Antrag den Teil der Grabnutzungsgebühr zurückerstatten, der auf die nicht in Anspruch genommene Grabnutzungszeit entfällt. Die dadurch entstehenden Verwaltungskosten sind vom Erstattungsbetrag abzusetzen.

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Leichenwärterdienst mit Aufbahrung, Betreuung bis zum Tag der Beerdigung oder Überführung, Entgegennahme von Kränzen etc., Bedienung der Kerzen, Reinigung der verwendeten Räume 35,00 €
- (2) Allgemeine Gestattungs- und Verwaltungsgebühr je Beisetzung 21,00 €
- (3) Für sonstige Bestattungsgebühren wie Lieferung von Namensschildern, Grabherstellung, Öffnen und Schließen des Grabes, Urnengrabherstellung, Ausgrabung und Umbettung von Leichen oder Urnen werden die tatsächlich entstandenen Kosten weiterverrechnet. Diese Arbeiten werden größtenteils an eine externe Firma vergeben. Die geltende Preisliste und die Verrechnungssätze der Leistungen liegen bei der Gemeinde zur Einsichtnahme aus

§ 6

Friedhofsunterhaltsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt jährlich für ein

a) Einzelgrab	20,00 €
b) Doppelgrab	40,00 €
c) Urnenerdgrab	20,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Leichenhauses mit Aufbahrungsraum werden 50,00 € berechnet.
- (2) Bei Abräumen, Einebnung und Begrünen einer Grabstelle bei Auflassung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit (mit Entfernung des Grabsteines und der Randeinfassung) werden die tatsächlichen Kosten berechnet.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 20 € erhoben.
- (4) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung, wird eine Gebühr von 10 € erhoben.
- (5) Für Sonderleistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Eisenberg, den 18.06.2019

M. Kössel

Kössel
Erster Bürgermeister

